

## Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Variosystems Germany GmbH und Heicks Industrieelektronik GmbH

Stand: November 2025

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen („Lieferungs- und Leistungsbedingungen“) gelten für alle mit Kunden der Variosystems Germany GmbH („VSDE“) sowie der Heicks Industrieelektronik GmbH („Heicks“) ab dem 30.11.2025 abgeschlossenen Verträge, die überwiegend die Lieferung beweglicher – ggf. auch mit Parylene beschichteter – Sachen („Ware“) und/oder die Erbringung von sonstigen Leistungen (inklusive Werkleistungen, wie zum Beispiel die Beschichtung mit Parylene an vom Kunden gestellten Werkstücken), nachfolgend bezeichnet als „Leistung“, zum Gegenstand haben. Zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen unberührt.

(2) Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt VSDE/Heicks nicht an, es sei denn, VSDE/Heicks hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Das Schweigen von VSDE/Heicks auf Bedingungen des Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn VSDE/Heicks in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos eigene Leistungen erbringt. Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten anstelle etwaiger Bedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme durch VSDE/Heicks als bedingungslose Anerkennung der Bedingungen vorgesehen ist, oder VSDE/Heicks nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Bedingungen liefert, es sei denn, VSDE/Heicks hat ausdrücklich auf die Geltung dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verzichtet.

(3) Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge, die überwiegend die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Werkleistungen an den Kunden zum Gegenstand haben, wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer, § 14 BGB) oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Angebot, Vertragsschluss und Inhalt des Vertrages

(1) Die Angebote von VSDE/Heicks sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss bedarf stets einer schriftlichen Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist – unter Beachtung der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen – die schriftliche Vereinbarung zwischen VSDE/Heicks und dem Kunden maßgebend.

(2) Die Bestellung der Ware und/oder der Werkleistung durch den Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Dieses Vertragsangebot kann VSDE/Heicks - sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt – innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach deren Zugang annehmen.

(3) Der Kunde ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, VSDE/Heicks schriftlich zu informieren, wenn (a) die zu liefernde Ware und/oder Werkleistung nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht, (b) die Ware und/oder Werkleistung unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder besonderen Beanspruchungen (inklusive besonderer klimatischer Beanspruchungen) ausgesetzt ist, (c) die Ware und/oder Werkleistung unter Bedingungen eingesetzt wird, die ein besonderes Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko mit sich bringen, (d) die Ware und/oder Werkleistung außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll oder (e) im Fall mangelhafter Lieferungen oder Leistungen vertragstypisch Schadenshöhen denkbar sind, die den Nettopreis der Ware oder Werkleistung übersteigen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, muss die Ware bzw. Werkleistung nur den für eine Verwendung in Deutschland maßgeblichen Vorschriften entsprechen.

(4) Die Angaben von VSDE/Heicks zur Ware bzw. Werkleistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der von VSDE/Heicks zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Werkleistung dar. Jegliche Garantien, die von VSDE/Heicks zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages übernommen werden sollen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch VSDE/Heicks als „Garantie“.

(5) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6) Sofern vertraglich mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, hat mit Ausnahme der Abnahme der Ware nach § 433 Abs. 2 BGB eine Abnahme der Ware bei einem Verkauf von Ware nicht zu erfolgen. Sofern eine Abnahme auch bei einem Verkauf von Ware vereinbart ist, die ausdrücklich über die Wirkungen von § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, findet § 640 BGB entsprechend Anwendung; § 641 BGB sowie § 644 BGB finden dagegen in diesem Fall keine, auch keine entsprechende Anwendung. Der Gefahrübergang erfolgt dennoch mit der Lieferung.

(7) Mit dem Abschluss des Vertrages wird von VSDE/Heicks auch bei Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Ware und/oder Erbringung einer nur der Gattung nach bestimmten Werkleistung kein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen. Zudem ist VSDE/Heicks auch bei Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Ware und/oder Erbringung einer nur der Gattung nach bestimmten Werkleistung nicht verpflichtet, im Falle einer Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne von § 5 Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Zulieferteile anderweitig zu besorgen, wenn die damit verbundenen Kosten für VSDE/Heicks nachteilig gegenüber den Kosten einer kongruenten Eindeckung im Sinne von § 5 Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen sind und der Kunde auch nicht bereit ist,

diese Mehrkosten zu tragen. Weiter übernimmt VSDE/Heicks keine Garantie für die Ware und/oder Werkleistung.

(8) Alle Vereinbarungen, die zwischen VSDE/Heicks und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen schriftlich niedergelegt.

(9) An dem Kunden von VSDE/Heicks bekanntgegebenen oder überlassenen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich VSDE/Heicks sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von VSDE/Heicks.

(10) Die Prüfung und ggf. Schaffung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der von VSDE/Heicks gelieferten Ware bzw. dem Einsatz der von VSDE/Heicks erbrachten Werkleistung obliegt allein dem Kunden. VSDE/Heicks ist nicht dazu verpflichtet, die Geeignetheit der Ware und/oder der Werkleistung für den vom Kunden beabsichtigten Zweck zu prüfen. Gleichfalls ist VSDE/Heicks nicht verpflichtet, den Kunden im Hinblick auf die konkreten Einsatzbedingungen der Ware und/oder die Geeignetheit der Werkleistungen zu beraten.

## § 3 Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Parylenebeschichtung

Ergänzend – und bei Abweichungen vorrangig – zu den sonstigen Regelungen in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen ist bei Verträgen zur Parylenebeschichtung Folgendes vereinbart:

(1) Die Vorschläge und Angebote von VSDE/Heicks für Beschichtungsarbeiten mit Parylene werden ausschließlich an Hand der anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden oder in den Angeboten und Vorschlägen genannten DIN-Vorschriften erstellt. VSDE/Heicks führt ausschließlich Beschichtungsarbeiten mit Parylene nach Kundenwunsch aus. Der konkrete Verwendungseinsatz der zu bearbeitenden Werkstücke und Waren wird durch VSDE/Heicks nicht geprüft und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

(2) Der Kunde hat nach Erhalt der Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages, zu prüfen, ob die in der Auftragsbestätigung genannten Daten seinen Anforderungen an Qualität und Beschaffenheit der Beschichtung entsprechen.

(3) Alle Werkstücke, die VSDE/Heicks zur Bearbeitung übergeben werden, sind mit Lieferschein anzuliefern oder auf der Bestellung zu benennen. Der Kunde hat eine Beschreibung der Werkstücke sowie die Stückzahlen genau anzugeben; eine Überprüfung dieser Angaben erfolgt durch VSDE/Heicks nur innerhalb der betrieblichen Möglichkeiten von VSDE/Heicks, jedoch stets nur im Rahmen einer stichprobenartigen Eingangskontrolle. Die an-gegebenen Stückzahlen sind für VSDE/Heicks unverbindlich.

(4) VSDE/Heicks ist nicht dazu verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Werkstücke darauf zu untersuchen, ob sie zur Parylenebeschichtung geeignet sind und/oder ob die Parylenebeschichtung die Funktion der Werkstücke beeinträchtigt. Gleichermaßen gilt, wenn von VSDE/Heicks gelieferte Ware mit Parylene beschichtet werden soll. Stattdessen hat der Kunde sicherzustellen, dass die zur Beschichtung gelieferten Werkstücke sowie die von VSDE/Heicks gelieferte Ware zur Beschichtung mit Parylene geeignet sind, d.h. insbesondere den Anforderungen der geltenden oder in den Angeboten und Vorschlägen genannten DIN-Vorschriften entsprechen. VSDE/Heicks haftet nicht für Beschädigungen, die durch die Nichteignung mit Parylene bedingt sind, es sei denn VSDE/Heicks hat vorsätzlich oder grob

fahrlässig nicht erkannt, dass die Waren bzw. Werkstücke nicht zur Beschichtung mit Parylene geeignet sind.

(5) Soweit VSDE/Heicks im Auftrag des Kunden Probebeschichtungen vornimmt, so schuldet VSDE/Heicks lediglich den Versuch einer Beschichtung mit Parylene und nicht die erfolgreiche Beschichtung. Der Kunde trägt insoweit das Risiko eines Misserfolges und der Beschädigung oder Zerstörung des bzw. der für die Probebeschichtung bereit gestellten Werkstücke(s) bzw. gekauften Waren, soweit VSDE/Heicks nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten aus dem Beschichtungsversuch verletzt.

(6) VSDE/Heicks ist berechtigt, die Beschichtung abzulehnen und die übergebenen Werkstücke an den Kunden auf dessen Kosten zurückzuschicken und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass durch den Kunden gegenüber VSDE/Heicks Ansprüche geltend gemacht werden können, wenn die Werkstücke nicht in einem zur Beschichtung geeigneten Zustand übergeben werden oder generell nicht zur Beschichtung geeignet sind.

(7) Nach den gegenwärtigen technischen Bedingungen kann es selbst bei generell beschichtungsgeeigneten Werkstücken auf Grund des unterschiedlichen Materials und der verschiedenen Vorbehandlung zu Haftungsproblemen kommen. Die Werkstücke müssen waschfest sein, dürfen nicht derart verunreinigt sein, dass die Parylene trotz Reinigung nicht haftet und zudem muss die Oberfläche so gestaltet sein, dass die Werkstücke gasdicht abgeklebt werden können. Vorbehaltlich schuldhafter Pflichtverletzungen schuldet VSDE/Heicks daher nur eine erfolgreiche Beschichtung von 99 % vertraglich vereinbarten und zur Beschichtung vom Kunden geeigneten zur Verfügung gestellten Werkstücke; 1 % der zur Beschichtung gelieferten Werkstücke werden insofern als typischer Ausfall vereinbart.

## **§ 4 Besondere Regelungen für die Herstellung von Baugruppen und sonstiger nach Kundenwunsch konfigurierter Ware**

Ergänzend – und bei Abweichungen vorrangig – zu den sonstigen Regelungen in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen wird bei Verträgen zur Herstellung von Baugruppen und sonstiger nach Kundenwunsch konfigurierter Ware Folgendes vereinbart:

(1) Die Vorschläge und Angebote von VSDE/Heicks werden ausschließlich an Hand der anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden oder in den Angeboten und Vorschlägen genannten DIN-Vorschriften erstellt. VSDE/Heicks führt die Herstellung ausschließlich nach Kundenwunsch aus. Der konkrete Verwendungseinsatz der Waren wird durch VSDE/Heicks nicht geprüft und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

(2) Der Kunde hat nach Erhalt der Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages, zu prüfen, ob die in der Auftragsbestätigung genannten Daten seinen Anforderungen an Qualität und Beschaffenheit der Beschichtung entsprechen.

(3) Eine funktionelle Endprüfung ist nur Teil der Pflichten von VSDE/Heicks, soweit dies gesondert schriftlich vereinbart wurde. Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung obliegt die funktionelle Endprüfung dem Kunden.

## **§ 5 Lieferung, Lieferzeit, Rücktritt bei Verzug, Schadensersatz bei Verzug**

(1) Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware und/oder der Teile, an denen die Werkleistung erbracht wurde, EXW Am Schwarzen Weg 25-31, 59590 Geseke Incoterms® 2020. Die Kosten für eine Verpackung sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen. Sofern VSDE/Heicks nach der vereinbarten Incoterms-Klausel nicht für den Transport

verantwortlich ist, diesen dennoch auf Wunsch des Kunden organisiert, erfolgt dies auf Kosten und Risiko des Kunden.

(2) Bei Lieferung von Ware erfolgt der Gefahrübergang mit der Lieferung entsprechend der vereinbarten Incoterms-Klausel. Verzögert sich die Lieferung dadurch, dass VSDE/Heicks infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Kunden von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum des Zugangs der Mitteilung der Versand-/ und/oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.

(3) Der Beginn der von VSDE/Heicks angegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von VSDE/Heicks setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Dies umfasst bei Verträgen zur Parlylenebeschichtung insbesondere auch die rechtzeitige Bereitstellung der Werkstücke. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen begründen kein Fixgeschäft.

(5) VSDE/Heicks ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen bzw. bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Sofern der Kunde nach Abschluss des Vertrages noch Änderungen an der Ware und/oder Werkleistung wünscht, führt dies – sofern VSDE/Heicks diesen Änderungen zustimmt, wozu VSDE/Heicks nicht verpflichtet ist – zu einer Verlängerung der Liefer- bzw. Leistungsfrist. Je nach der Auftragssituation kann der Zeitraum der Verlängerung einen größeren Zeitraum ausmachen, als für die reine Umsetzung der Änderungswünsche erforderlich wäre.

(7) Sofern VSDE/Heicks verbindliche Liefer- bzw. Leistungsfristen oder Liefer- bzw. Leistungstermine aus Gründen, die VSDE/Heicks nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (sog. „Nichtverfügbarkeit der Leistung“), ist VSDE/Heicks berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben und VSDE/Heicks wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Liefer- bzw. Leistungsfrist oder den neuen Liefer- bzw. Leistungstermin mitteilen. Ist die Lieferung/Leistung auch innerhalb der neuen Frist oder am neuen Termin aus von VSDE/Heicks nicht zu vertretenen Gründen nicht verfügbar, ist VSDE/Heicks berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird VSDE/Heicks unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählt insbesondere die Sachverhaltskonstellation, dass VSDE/Heicks trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung (d.h. trotz vertraglicher Abrede mit dem eigenen Zulieferer, mit der nach Quantität, Qualität und Leistungszeitraum der Erfüllungsanspruch des Kunden vertragsgerecht erfüllt werden kann) durch den eigenen Zulieferer aus von VSDE/Heicks nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beliefert wird. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählen auch Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen). Der höheren Gewalt stehen gleich kriegerische Auseinandersetzungen, Streik, Aussperrung, Pandemien, Epidemien, behördliche Eingriffe, unverschuldete Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von VSDE/Heicks schuldhaft herbeigeführt worden sind. Dieser § 5 Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen

findet keine Anwendung, wenn VSDE/Heicks ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen hat.

(8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist VSDE/Heicks berechtigt, den VSDE/Heicks insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall ist VSDE/Heicks auch berechtigt, die Ware und Werkstücke auf Kosten des Kunden einzulagern. Bei einer Lagerung bei VSDE/Heicks ist der Kunde in diesen Fällen verpflichtet, VSDE/Heicks für jeden angefangenen Monat 1% des Nettorechnungsbetrages der vom Annahmeverzug betroffenen Waren und Werkstücke zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(9) Der Kunde ist wegen verspäteter Lieferung bzw. Leistung und wegen Nichtlieferung bzw. Nichtleistung nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn VSDE/Heicks mit der Erfüllung der VSDE/Heicks obliegenden Hauptpflichten in Verzug geraten sind oder durch den Vertrag begründete Pflichten in anderer Weise wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von VSDE/Heicks zu vertreten ist. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(10) Sollte VSDE/Heicks nach den gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen getroffenen Regelungen im Liefer- bzw. Leistungsverzug sein und der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Verzugs gegen VSDE/Heicks haben, so ist im Falle des Verzugs die Haftung von VSDE/Heicks für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des mit dem Kunden vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet gelieferten Ware bzw. zu spät erbrachten Werkleistung, maximal jedoch auf 5% des mit dem Kunden vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet gelieferten Ware bzw. zu spät erbrachten Werkleistung beschränkt. Unberührt bleiben Ansprüche (a) wegen arglistiger Vertragsverletzungen, (b) wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzungen, (c) wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (e) im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Soweit VSDE/Heicks abweichend von § 5 Abs. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen die Gefahr des Transportes trägt, ist der Kunde verpflichtet, einen äußerlich erkennbaren Verlust sowie eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Frachtgutes dem Frachtführer spätestens bei der Ablieferung durch den Frachtführer anzugezeigen und dabei den Verlust bzw. die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Sofern der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar sind, ist der Verlust bzw. die Beschädigung spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Ablieferung dem Frachtführer anzugezeigen und dabei der Verlust bzw. die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen. Der Kunde ist – ungeachtet der Regelungen nach § 8 Abs. 4 bis Abs. 6 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen – verpflichtet, VSDE/Heicks eine Kopie dieser Anzeige unverzüglich zuzusenden.

## § 6 Abnahme der Werkleistung

(1) Soweit VSDE/Heicks eine Werkleistung erbracht hat, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Mängel, welche die Geeignetheit der Werkleistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen. Bei in sich geschlossenen Teilleistungen kann VSDE/Heicks auch Teilabnahmen verlangen.

(2) Verweigert der Kunde die Abnahme unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen, so gilt die Abnahme gleichwohl als erfolgt. VSDE/Heicks ist in diesem Fall berechtigt, die Werkstücke auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

## § 7 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks nichts anderes ergibt, gelten die Preise von VSDE/Heicks EXW Incoterms® 2020, ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den vollständigen vereinbarten Preis (zuzüglich etwaiger Transport- und Verpackungskosten) sowie sonstige vereinbarte Nebenkosten ohne Skontoabzug zu dem in der Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks bezeichneten Termin oder, sofern ein solcher nicht bezeichnet ist, mit Erteilung der Rechnung auf das von VSDE/Heicks bezeichnete Konto kosten- und spesenfrei zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto von VSDE/Heicks maßgeblich. Das Rechnungsdatum ist maßgeblich für mögliche Zahlungsziele und Skontierungsfristen. Skontozusagen werden für jeden Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks gesondert ausgewiesen und nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Verträgen vollständig erfüllt sind. Mit dem vereinbarten Preis sind die VSDE/Heicks nach der Auftragsbestätigung obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Weitergehende Leistungen, z. B. durchzuführende Sortierungsarbeiten etc., werden durch VSDE/Heicks nur nach gesonderter Vereinbarung übernommen und dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit zusätzlich zu den Beschichtungsarbeiten mit Parylene nicht vereinbarte Nebenarbeiten anfallen, ist VSDE/Heicks berechtigt, Zu-schläge in Rechnung zu stellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

(3) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. VSDE/Heicks behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von VSDE/Heicks auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VSDE/Heicks anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(5) Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, eingeräumte Zahlungsziele überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss seine Vermögensverhältnisse verschlechtern oder VSDE/Heicks nach Vertragsabschluss Informationen erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist VSDE/Heicks berechtigt, (a) die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, (b) nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen von VSDE/Heicks, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen, und (c) die Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB zu erheben.

## § 8 Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften

- wenn die unverarbeitete Ware am Ende der Lieferkette an einen Verbraucher verkauft wird, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB);
- nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB (Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen) sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB, sofern es sich bei der von VSDE/Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, es sei denn der Anspruch ist nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verjährt;
- nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei VSDE/Heicks für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB und/oder § 475 Abs. 4 BGB und/oder wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB tragen muss), es sei denn der Anspruch ist nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verjährt;
- nach § 327u BGB.

(2) Die Ware ist sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den subjektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 2 BGB, von den objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 3 BGB oder von den Montageanforderungen nach § 434 Abs. 4 BGB abweicht. Die in der Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks genannten Spezifikationen geben zusammen mit den in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Beschaffenheitsvereinbarungen abschließend die vereinbarte Beschaffenheiten der Ware wieder. Vereinbart ist nur solches Zubehör und solche Anleitungen (einschließlich Montage- und Installationsanleitungen), die in der Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks ausdrücklich genannt sind. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zum Beispiel Werbeaussagen), auf die der Kunde VSDE/Heicks nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, begründen keinen Sachmangel. Die Werkleistung ist sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von den in der Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks genannten Spezifikationen abweicht. Die in der Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks genannten Spezifikationen geben zusammen mit den in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Beschaffenheitsvereinbarungen abschließend die vereinbarte Beschaffenheiten der Werkleistung wieder. Nur soweit keine Spezifikationen in der Auftragsbestätigung von VSDE/Heicks genannt sind, ist die Werkleistung sachmangelhaft, wenn sie von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht. Es liegt kein Sachmangel an den Waren bzw. Werkleistungen vor, wenn die Fehlfunktionen oder Abweichungen auf von dem Kunden vorgegebene Zulieferer oder Konstruktionen oder sonstigen Vorgaben zurückzuführen sind und VSDE/Heicks die Fehlfunktionen oder Abweichungen nicht positiv gekannt hat.

(3) Die Ware bzw. Werkleistung weist nur dann Rechtsmängel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten ist. Ist die Ware bzw. Werkleistung jedoch im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten und beruht dies auf Anweisungen des Kunden, so liegt abweichend von § 8 Abs. 3 S. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen kein Rechtsmangel vor.

(4) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser unter Berücksichtigung der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die §§ 377, 381 HGB finden auf Werkleistungen entsprechende Anwendung.

(5) Sachmängel, die offensichtlich sind, hat der Kunde unverzüglich an VSDE/Heicks schriftlich zu melden. Der Kunde ist weiter verpflichtet die Ware bzw. Werkleistung unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Sach-mängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, hat der Kunde unverzüglich, nachdem er den Sachmangel erkannt hat oder hätte erkennen müssen, schriftlich an VSDE/Heicks mitzuteilen. Verdeckte Sach-mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Untersuchung keine notwendige Voraussetzung für eine Rüge ist. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren, dafür zu sorgen, dass unmittelbar vor der Verarbeitung eine Untersuchung auf Sachmängel erfolgt.

(6) Die Anzeige ist schriftlich und unmittelbar an VSDE/Heicks zu richten. Sie muss so genau abgefasst sein, dass VSDE/Heicks ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber den eigenen Vorlieferanten sichern kann. Im Übrigen hat die Rüge den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter von VSDE/Heicks sind nicht berechtigt, außerhalb der eigenen Geschäftsräume Mängel-anzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere auch bei Reklamationen von seinen Kunden, VSDE/Heicks die Gelegenheit zu geben, die behauptete Mängelhaftigkeit der beanstandeten Ware bzw. Werkleistung zu prüfen. Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Waren- und Leistungsfehlern können erst nach Überprüfung im Hause von VSDE/Heicks anerkannt werden. Auf Verlangen hat der Kunde daher die beanstandeten Waren bzw. Werkstücke an VSDE/Heicks zurückzusenden. Bei Rücksendung der Ware und Werkstücke ist nach Möglichkeit eine Kopie der Rechnung und des Lieferscheines oder ein anderer Nachweis des Kauf- bzw. Bestelldatums und eine detaillierte Fehlerbeschreibung beizufügen. Durch den Kunden ist die reklamierte Ware bzw. das reklamierte Werkstück ordnungsgemäß frankiert, soweit vorhanden originalverpackt an VSDE/Heicks zurückzuschicken. VSDE/Heicks weist da-rauf hin, dass nicht frei gemachte Sendungen und Sendungen ohne Beleg nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet werden können. Für Schäden, die auf Grund nicht ordnungsgemäßer Verpackung durch den Kunden verursacht werden, haftet der Kunde. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet VSDE/Heicks die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware bzw. das Werkstück sich an einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden befindet, es sei denn der Kunde hat VSDE/Heicks vor Vertragsabschluss schriftlich in seiner Bestellung darauf hingewiesen, dass die Ware und/oder die Werkstücke an einem anderen Ort als seiner Niederlassung verbracht werden und VSDE/Heicks dem ausdrücklich zugestimmt hat.

(8) Soweit ein rechtzeitig angezeigter Sachmangel der Ware bzw. Werkleistung vorliegt, ist VSDE/Heicks nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache und/oder Werkleistung verpflichtet. Das Recht von VSDE/Heicks, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von VSDE/Heicks am eigenen Sitz oder am Einsatzort der Ware bzw. Werkstücke erfolgen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware bzw. Werkstücke nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, hat VSDE/Heicks nicht zu übernehmen, es sei denn der Kunde hat VSDE/Heicks vor Vertragsabschluss schriftlich in seiner Bestellung darauf hingewiesen, dass die Ware bzw. Werkstücke an einem anderen Ort als seiner Niederlassung verbracht wird und VSDE/Heicks hat dem ausdrücklich zugestimmt. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an VSDE/Heicks zurückzugeben. Die Nacherfüllung

beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn VSDE/Heicks ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. VSDE/Heicks ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

(9) Sofern es sich bei der von VSDE/Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt, so ist VSDE/Heicks – ohne Verzicht auf die gesetzlichen und in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen, insbesondere ohne Verzicht auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 BGB – im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen, sofern der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.

(10) Erfolgt die ordnungsgemäße Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessen Frist, so ist der Kunde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Eine Nachbesserung gilt – jeweils bezogen auf den konkreten einzelnen Mangel – nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(11) Soweit der Kunde wegen eines Mangels an von VSDE/Heicks gelieferten Waren bzw. erbrachten Werkleistungen einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen getätigt hat, finden ergänzend die Vorschriften nach § 9 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen Anwendung.

(12) Mit Ausnahme der in § 8 Abs. 13 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen geregelten Fälle verjährn jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung neuer mangelhafter Ware und Erbringung mangelhafter Werkleistungen ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Ablaufhemmung aus § 327u BGB und aus § 445b Abs. 2 BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette) bleiben in jedem Fall unberührt.

(13) Abweichend von § 8 Abs. 12 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Ansprüche, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht);

- wenn die Ware eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- wenn es sich bei der Werkleistung von VSDE/Heicks um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht;
- wenn die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. Werkleistung;

- bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB;
- für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
- für Ansprüche, die in den Anwendungsbereich des § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) fallen.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(14) Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

(15) Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier (4) Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn einer Verjährungshemmung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von VSDE/Heicks.

## § 9 Haftung für Schäden und Aufwendungen

(1) Die Haftung von VSDE/Heicks für Schäden und Aufwendungen richtet sich ergänzend zu vorstehenden Regelungen in § 8 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen nach den folgenden Vorschriften. Vorbehaltlich einer Verjährung nach § 8 Abs. 12 in Verbindung mit § 8 Abs. 13 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen bleiben in allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt die gesetzlichen Vorschriften

- nach § 327u BGB;
- nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei VSDE/Heicks für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB und/oder § 475 Abs. 4 BGB und/oder wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB tragen muss);
- nach § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs); sowie
- die Verpflichtung von VSDE/Heicks, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB erforderlichen Aufwendungen sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB zu tragen, sofern es sich bei der von VSDE/Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. wenn es sich um eine neu hergestellte Werkleistung handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB bzw. § 634 Nr. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verjährt ist.

(2) Die Haftung von VSDE/Heicks für Schäden oder vergebliche Aufwendungen des Kunden tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

- a) durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
- b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

(3) Haftet VSDE/Heicks gemäß § 9 Abs. 2 a) dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadensersatzhaftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; sollte die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht jedoch im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware und/oder der Erbringung einer Werkleistung erfolgen, dann ist die Schadensersatzhaftung von VSDE/Heicks bei Leistungen auf den Nettopreis der Werkleistung bzw. beim Verkauf von

Waren auf den Nettokaufpreis der mangelhaften Ware beschränkt, sofern dies geringer ist als der bei Vertragsabschluss vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden. Für Verzugsschäden gilt § 5 Abs. 10 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen.

(4) Die vorstehenden in § 9 Abs. 2 bis Abs. 3 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. der Werkleistung, (c) bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (e) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (f) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

(5) Die Pflicht des Kunden zur Schadensminderung nach § 254 BGB bleibt unberührt. Jegliche Vereinbarung des Kunden mit seinen Abnehmern, die die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft, stellt einen Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht dar und führt – soweit die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft wurde – zu einem Ausschluss eines Ersatzanspruches gegen VSDE/Heicks.

(6) VSDE/Heicks ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber VSDE/Heicks ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies gleichermaßen auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VSDE/Heicks.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen in § 9 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten vorbehaltlich

- § 327u BGB;
- § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei VSDE/Heicks für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB und/oder § 475 Abs. 4 BGB und/oder wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB tragen muss);
- § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs); so-wie vorbehaltlich
- der von VSDE/Heicks zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder § 635 Abs. 2 BGB zu tragenden Aufwendungen sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB, sofern es sich bei der von VSDE/Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. Werkleistung handelt,

auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.

(8) VSDE/Heicks übernimmt gegenüber dem Kunden keinerlei vertragliche Freistellungspflichten. VSDE/Heicks muss – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Freistellungsanspruch vorliegen – den Kunden auf Verlangen des Kunden und statt einer Zahlung an den Kunden nur insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als der Kunde auf Basis der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen getroffenen Regelungen einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen VSDE/Heicks hat.

## § 10 Eigentumsvorbehalt an der Ware

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von VSDE/Heicks aus dem Vertrag (gesicherte Forderungen) behält sich VSDE/Heicks das Eigentum an den verkauften Waren vor. Sofern der Kunde nicht Vorkasse geleistet hat oder ein Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO vorliegt, behält sich VSDE/Heicks das Eigentum an den verkauften Waren auch für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen (gesicherte Forderungen) aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat VSDE/Heicks unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter auf die VSDE/Heicks gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist VSDE/Heicks berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware sodann auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

(4) Sofern der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von VSDE/Heicks entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei VSDE/Heicks als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren bzw. Leistungen ein Eigentumsrecht Dritter bestehen, so erwirbt VSDE/Heicks Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(5) Sofern der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an VSDE/Heicks ab. Gleches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. VSDE/Heicks nimmt die Abtretung an. VSDE/Heicks ermächtigt den Kunden widerruflich, die an VSDE/Heicks abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. VSDE/Heicks ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten gegenüber VSDE/Heicks nicht nachkommt oder VSDE/Heicks von seinem Recht nach § 10 Abs. 3 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen Gebrauch gemacht hat.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von VSDE/Heicks um mehr als 10%, wird VSDE/Heicks auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von VSDE/Heicks freigeben.

## § 11 Sicherungsrechte

(1) An den VSDE/Heicks zur Bearbeitung übergebenen Werkstücken besteht nach Erbringung der Werkleistung durch VSDE/Heicks ein Werkunternehmerpfandrecht, das sämtliche Forderungen von VSDE/Heicks aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sichert. Händigt VSDE/Heicks dem Kunden die Werkstücke aus, bevor alle Forderungen von VSDE/Heicks vollständig beglichen sind, gilt schon jetzt als vereinbart, dass der Kunde das Eigentum an den

Werkstücken zur Sicherung der VSDE/Heicks entstandenen Forderungen von VSDE/Heicks gegenüber dem Kunden an VSDE/Heicks abtritt, deren Abtretung VSDE/Heicks annimmt.

(2) Hat der Kunde an den Werkstücken lediglich ein Anwartschaftsrecht, tritt an die Stelle der Übertragung des Eigentums die Übertragung der Anwartschaft. Der Kunde räumt VSDE/Heicks schon jetzt das Recht ein, durch Befriedigung des Eigentümers den Eigentumsvorbehalt entfallen zu lassen.

(3) Soweit die beschichteten Werkstücke einem Dritten zur Sicherung übereignet sind, tritt der Kunde an VSDE/Heicks seinen Anspruch gegen den Dritten auf Rückübereignung, sowie etwaige Ansprüche des Kunden aus Übersicherung gegen Vorbehalt- und Sicherungseigentümer ab, deren Abtretung VSDE/Heicks annimmt.

(4) Der Kunde darf Werkstücke, an denen VSDE/Heicks das Eigentum oder ein Anwartschaftsrecht zur Sicherung übertragen worden ist oder an denen VSDE/Heicks einen Anspruch auf Rückübereignung hat, nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und nur soweit er sich nicht im Zahlungsverzug befindet weiterverarbeiten oder weiterveräußern. Zu weitergehenden Verfügungen, etwa Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Werkstücke, ist er nicht berechtigt.

(5) Für die Werkstücke gelten § 10 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen entsprechend.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, Werkstücke an denen VSDE/Heicks das Eigentum oder ein Anwartschaftsrecht zur Sicherung übertragen worden ist oder an denen VSDE/Heicks einen Anspruch auf Rückübereignung hat gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern, unentgeltlich für VSDE/Heicks zu verwahren oder geeignet abzugrenzen und alle Maßnahmen, die zur Sicherstellung der vorbenannten Rechte und Ansprüche von VSDE/Heicks geboten sind, vorzunehmen. Etwaige Ansprüche gegen die Versicherungen tritt der Kunde bereits jetzt in voller Höhe und unwiderruflich an VSDE/Heicks ab, deren Abtretung VSDE/Heicks annimmt.

(7) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde VSDE/Heicks die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(8) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde VSDE/Heicks unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von VSDE/Heicks um mehr als 10%, wird VSDE/Heicks auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von VSDE/Heicks freigeben.

## § 12 Rücktritt

Neben den Regelungen nach § 5 Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen und ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen ist VSDE/Heicks berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird. Dem Kunden stehen keine Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen VSDE/Heicks infolge des Rücktritts zu, es sei denn VSDE/Heicks hätte die Umstände, die VSDE/Heicks zum Rücktritt berechtigten, zu vertreten.

## § 13 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Kunde stellt VSDE/Heicks uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaft-pflicht- oder ähnlicher verschuldensunabhängiger Bestimmungen gegen VSDE/Heicks erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die – wie z.B. die Darbietung der Ware und/oder der Leistung – durch den Kunden oder sonstige, von dem Kunden kontrollierte Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von VSDE/Heicks gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der VSDE/Heicks entstehen-den Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Ein-wände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

## § 14 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Der Lieferort folgt aus § 5 Abs. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ist Am Schwarzen Weg 25-31, 59590 Geseke. Diese Regelungen gelten auch, wenn erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. VSDE/Heicks behält sich jedoch vor, eine Nacherfüllung dort durchzuführen, an dem sich die Ware bzw. die Werkstücke befinden.

(2) Für diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen VSDE/Heicks und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind die für 59590 Geseke zuständigen staatlichen Gerichte ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus dem Vertrag. VSDE/Heicks sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## § 15 Sonstiges

(1) Vorbehaltlich § 354a HGB ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VSDE/Heicks nicht berechtigt, seine ihm gegen VSDE/Heicks aus dem abgeschlossenen Vertrag und diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen entstehenden Rechte an einen Dritten abzutreten.

(2) Bei einem Weiterverkauf der Ware bzw. Werkleistung und der Durchführung derartiger Geschäfte wird der Kunde sämtliche Vorschriften des Außenhandelsrechts, unter Einschluss der amerikanischen (Re-)Exportkontroll-vorschriften, beachten und einhalten.

(3) Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail sowie sonstige Formen der Textform nach § 126b BGB genügen der Schriftform im Sinne dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen.

(4) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gelten-den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und vertraulich behandelt.